

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf der Bundesregierung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergiesicherungsverordnung – EnSikuV)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz konsultiert einen Verordnungsentwurf der Bundesregierung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergiesicherungsverordnung – EnSikuV).

Unter den Maßnahmen zur Energieeinsparung in Unternehmen ist unter § 9 eine Informationspflicht über Preissteigerungen für Energielieferanten und Eigentümer von Wohngebäuden aufgeführt.

Die in der Arbeitsgemeinschaft Heiz- und Wasserkostenabrechnung (kurz: ARGE HeiWaKo) organisierten Messdienstunternehmen können die von § 9 EnSikuV geforderte Informationsleistung „beim Verbraucher im Oktober“ grundsätzlich ermöglichen, wenn die Unternehmen zusammenfassend gesagt einfach und digital vorgehen können. Im Einzelnen bedeutet dies:

Ermittlung / Vorgabe von Preissteigerungen

Dienstleister sollten keine Eingaben vom Gebäudeeigentümer nutzen müssen, sondern die Preissteigerung sollte über einen Index ermittelt bzw. dieser vorgegeben werden.

Vorgabe von Einsparvorhaben

Die Ermittlung des rechnerischen Einsparpotentials von Gebäuden in § 9 (3) Nr. 1 durch Absenken der Raumtemperatur (1°C spart 6%) sollte für alle Beteiligten **einheitlich** angewendet werden.

Keine gesonderte Beauftragungspflicht

Eine gesonderte Beauftragung von Dienstleistern sollte entfallen, weil die Pflicht und die Bereitstellung möglichst/nur digital erfolgt. Eine zeitgerechte Bereitstellung der geforderten Informationen an den Eigentümer kann auch nur ohne einen gesonderten Beauftragungsweg erfolgen, da sich eine vorangeschaltete Angebotserstellung mit anschließender Beauftragung im geforderten Zeitrahmen nicht realisieren lässt bzw. das zu bearbeitende Volumen auf eine marginalisierte Menge reduziert, da ein Großteil der Kunden die Verpflichtung nicht präsent haben wird.

Unterjährige Verbrauchsinformation (uVI) nutzen

Aus den Daten der Energielieferanten lassen sich faktisch keine wohnungsweisen Informationen herleiten. Diese ergeben sich allein aus der Heizkostenabrechnung. In einem Großteil der Bestände ist die Heizkostenabrechnung für das Jahr 2021 bereits erfolgt, der Rest folgt bis Ende 2022.

Für die Abläufe und Regelungen können die Grundlagen aus der unterjährigen Verbrauchsinformation (uVI) nach § 6a HeizkostenV genutzt werden (Mieterdatenprozess, etc.).

Wir weisen darauf hin, dass die Umsetzungen nur über eine Abrechnungsperiode möglich sind – nicht aber über einen Teilzeitraum einer Heizperiode.

Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass es sich bei der Informationsleistung um eine Dienstleistung handelt (Kosten entstehen und werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt), die umlagefähig ist.

Die Arbeitsgemeinschaft Heiz- und Wasserkostenverteilung e.V. ist seit über 40 Jahren die bundesweite Interessenvertretung der Mess- und Dienstleistungsunternehmen für die verbrauchsabhängige Abrechnung von Heiz-, Warm- und Kaltwasserkosten in Deutschland.

Die im Fachverband zusammengeschlossenen Mess- und Dienstleistungsunternehmen betreuen als Partner der Wohnungswirtschaft rund 80 Prozent des deutschen Wohnungsbestandes in Mehrfamilienhäusern.